

Amtsblatt

des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 18/2026

24. August 2026

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht

Seite

Allgemeinverfügung zur Ausweisung von Weidegebieten, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist

1 - 18

Allgemeinverfügung zur Ausweisung von Weidegebieten, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist

Aufgrund von § 22d Abs. 4 Buchst. b) und Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, i.V.m. Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In dem nachfolgenden Gebiet (im Folgenden „Weidegebiet“ genannt) darf die Jagd auf den Wolf ausgeübt werden. Diese Genehmigung ist beschränkt auf ein Exemplar in dem Weidegebiet.

Das Weidegebiet liegt in den Gemeinden

- **Grünenbach** (Ortsteile Grünenbach, Laubenberg, Motzgatsried, Ebratshofen, Bischleht, Gerstland, Hohenegg, Pferrenberg, Schüttentobel, Steig, Unterried, Oberried),
- **Maierhöfen** (Ortsteile Maierhöfen, Riedholz, Büchlenberg, Flucken, Neppen, Buchers, Nagelringen, Schwarzen, Stockach) und
- **Stiefenhofen** (Ortsteile Stiefenhofen, Harbatshofen, Mutten, Schwanden, Trabers, Gschwend, Oberthalhofen, Unterthalhofen, Jungensberg, Holzleute, Mittelhofen, Rutzhofen).



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:

Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

2. Die Grenze des Weidegebiets ergibt sich aus der kartenmäßigen Darstellung in Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **30.11.2028**.
 - b) Die Bejagung von Wölfen darf nach den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung in der Zeit von 1. April bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden.
 - c) Wird ein Wolf erlegt, hat der Revierinhaber unverzüglich die Information über die Erlegung eines Wolfs den Jagdausübenden in seinem Revier sowie den anderen Revierinhabern zu melden.

Diese Verpflichtung gilt für die Inhaber / Verantwortlichen folgender Reviere:

- Gemeinschaftsjagdrevier Ebratshofen (401)
- Gemeinschaftsjagdrevier Grünenbach-Ost (405)
- Gemeinschaftsjagdrevier Grünenbach-West (406)
- Gemeinschaftsjagdrevier Harbatshofen-Ost (407)
- Gemeinschaftsjagdrevier Harbatshofen-West (408)
- Gemeinschaftsjagdrevier Maierhöfen-Süd (413)
- Gemeinschaftsjagdrevier Stiefenhofen 1a (418)
- Gemeinschaftsjagdrevier Stiefenhofen 1b (423)
- Eigenjagdrevier Laubenberg in Grünenbach (411)
- Eigenjagdrevier Hengelesweiher/Kugel in Maierhöfen (410)

Die betroffenen Reviere ergeben sich auch aus der lediglich informativ als Anlage 2 beigefügten Karte. Die Karte in Anlage 2 dient nicht zur Bestimmung des in Ziffer 1 bezeichneten Weidegebiets.

- d) Die Revierinhaber bzw. Verantwortlichen der in Buchst. c genannten Reviere werden verpflichtet eine Informationskette einzurichten und zu gewährleisten, dass die Information über die Erlegung eines Wolfs an die Inhaber der jeweils anderen Reviere abgesetzt und empfangen werden kann.

Die gesetzliche Verpflichtung nach § 22d Abs. 1 Satz 1 BJagdG zur unverzüglichen Anzeige der Erlegung eines Wolfs an die Untere Jagdbehörde (jagdbehoerde@landkreis-lindau.de / Tel. 08382 / 270-240) durch denjenigen, der einen Wolf erlegt hat, bleibt unberührt.

Außerhalb der üblichen Dienst- bzw. Bürozeiten ist die Polizei Lindenberg unter der Rufnummer 08381 / 9210-0 zu verständigen.

- e) Jeder Revierinhaber der in Buchst. c genannten Reviere hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Revier die Jagd durch alle Jagdausübenden unverzüglich eingestellt wird, sobald dieser Kenntnis über die Erlegung eines Wolfs dem in Ziffer 1 bezeichneten Weidegebiet hat.

- f) Die Ausübung der Jagd auf einen Wolf im Naturschutzgebiet „Grünenbacher Eistobel“ (Teilgebiet des FFH-Gebiets Allgäuer Molassetobel) und dem FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel“ ID Code Bayern 8326-371 ist der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail: umwelt-naturschutz@landkreis-lindau.de) und der Unteren Jagdbehörde (E-Mail: jagd-behoerde@landkreis-lindau.de) vorab per E-Mail anzuzeigen. Die Lage der Schutzgebiete ist der in Anlage 1 beigefügte Karte zu entnehmen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten: Datum, Uhrzeit und Ort der geplanten Bejagung, Bezeichnung des betroffenen Revierteils, Name und Kontaktdaten des antragstellenden Revierinhabers sowie eine kurze Begründung, warum im konkreten Fall eine Bejagung des Wolfes gerade im Naturschutzgebiet erforderlich ist.

Die UNB erstellt eine naturschutzfachliche Verträglichkeitsprüfung, bei der insbesondere geprüft wird, ob durch die beabsichtigte Ausübung der Jagd auf einen Wolf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des FFH-Gebiets zu erwarten sind.

Reagiert die UNB nicht binnen 48 Stunden nach Zuleitung der Anzeige, gilt die Jagd auf einen Wolf als genehmigt. Bei der Berechnung dieser Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht.

4. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung vorgenannter Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
5. Die jederzeitige Widerruflichkeit der Ziffer 1 bleibt vorbehalten.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im landwirtschaftlich geprägten Westallgäu dominiert in der Landwirtschaft die Weidewirtschaft. Es gibt im oberen bzw. östlichen Teil des Landkreises Lindau (Bodensee) mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die auf naturnahe Mutterkuhhaltung spezialisiert sind. Auch Alpwirtschaft bzw. einige Alpweiden gibt es hier.

Für die Teilgebiete der Gemeinden Grünenbach, Maierhöfen und Stiefenhofen (siehe Ziffer 1) wurde durch Arbeiten der „Weideschutzkommission“, einer paritätisch aus Vertretern von Landesamt für Umwelt (LfU) und der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) besetzten Arbeitsgruppe, bereits gutachterlich festgestellt, dass in dem bezeichneten Gebiet eine wolfsabweisende Zäunung nicht zumutbar möglich ist.

Die zugrundeliegende Methodik für die Bewertung der Zäunbarkeit von Feldstücken ergibt sich aus der von der Weideschutzkommission erarbeiteten „[Kartieranleitung Weideschutzkommission](#)“ (1. Auflage, Stand: November 2021). Auf dieser Grundlage wurden zunächst die potenziell beweidbaren Grünlandflächen eines geografischen Bezugsraums („*naturräumliche Untereinheit*“) mit den definierten Kriterien hinsichtlich der Zumutbarkeit der Errichtung eines wolfsabweisenden Zauns bewertet.

weisenden, elektrifizierten Herdenschutzzauns bewertet. Daraufhin wurde, wenn der Flächenanteil der als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 % lag, die naturräumliche Untereinheit insgesamt als „*nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit*“ bewertet. Hintergrund dieser Vorgehensweise war, dass ein Nebeneinander von ungeschützten und mit einem wolfsabweisenden Zaun umgebenen Nutztieren nicht als geeignet angesehen wurde, Wolfsübergriffe und eine Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere zu verhindern. Die konkrete Kulisse der „*nicht (zumutbar) zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten*“ ist im [UmweltAtlas Bayern](#) („Natur“ – „Wildtiermanagement große Beutegreifer“ – „Wolf – Weideschutzkommission“ – „Nicht (zumutbar) zäunbar naturräumliche Untereinheiten“) einsehbar.

Darüber hinaus hat die Weideschutzkommission auf einigen Flächen neben der fehlenden (zumutbaren) Zäunbarkeit auch überprüft, ob dort weitere Herdenschutzmaßnahmen im Sinne des „Grundschutzes“, wie er im [Bayerischen Aktionsplan Wolf \(2019\)](#) unter Ziffer 8.4.2 (S. 31) definiert wurde, zumutbar möglich wären. Dies betrifft den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie eine Behirtung tagsüber verbunden mit einer nächtlichen Einstallung. Flächen, bei denen diese Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar möglich sind, wurden als „*nicht (zumutbar) schützbare Weidegebiete*“ ausgewiesen. Die Kulisse „*nicht (zumutbar) schützbare Weidegebiete*“ ist im [UmweltAtlas Bayern](#) („Natur“ – „Wildtiermanagement große Beutegreifer“ – „Wolf – Weideschutzkommission“ – „Nicht (zumutbar) schützbare Weidegebiete“) einsehbar.

Um den Fortbestand der Weidetierhaltung auf Weideflächen im Landkreis Lindau (Bodensee) zu unterstützen, insbesondere der Mutterkuhhaltung in Form (auch) der Alpweidewirtschaft, und Weidetiere dort gezielt zu schützen, wo sie durch wolfsabweisende Zäune nicht zumutbar vor Wolfsübergriffen geschützt werden können, hat die untere Jagdbehörde ein Verwaltungsverfahren zur Bestimmung von Weidegebieten eingeleitet. Es handelt sich hierbei um ein präventives Vorgehen von Amts wegen.

Hausintern wurde die untere Naturschutzbehörde (UNB) beteiligt. Die UNB hat mit E-Mail vom 08.07.2026 wie folgt Stellung genommen: In den von der Weideschutzkommission angegebenen „nicht (zumutbar) zäunbaren“ Weidegebieten gliederte sich der „Grünenbacher Eistobel“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets „Allgäuer Molassetobel“ ein. Da hier nach Wissen der UNB keine Beweidung stattfindet, überwiegen die Belange des Natur- und Artenschutzes, und die vereinfachte Bejagung auf den Wolf sei in diesem Bereich auszuschließen.

Des Weiteren wurde zur Bestimmung eines Weidegebiets mit E-Mail vom 14.07.2026 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Kempten/Allgäu (AELF), beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Das AELF hat sich mit Stellungnahme vom 06.08.2026, eingegangen per E-Mail am 11.08.2026, positiv zu einer Ausweisung der Weidegebiete positioniert und inhaltlich wie folgt vorgetragen:

- Das vollständige Ausklammern des FFH-Gebiets Molassetobel sei aus Sicht des AELF nicht sachgerecht. Das FFH-Gebiet sei großräumig verzweigt, überwiegend bewaldet und grenze direkt an extensive Weideflächen. Wölfe hätten sehr großräumige Streifgebiete und könnten ohne Bejagung von diesem Gebiet aus erhebliche und wiederholte Schäden an Nutztieren anrichten. Solche Übergriffe würden zu wirtschaftlichen Verlusten, betrieblichen und psychosozialen Belastungen der Tierhalter sowie zu Verletzungen, Paniksituationen und zu Verletzungen durch Zäune oder Gedränge innerhalb der Herde führen.

- Im Bereich des Dienstgebiets des AELF seien 22 naturräumliche Untereinheiten als nicht zumutbar zäunbar eingestuft worden. Wenn in einer Untereinheit mehr als die Hälfte der Feldstücke nicht zumutbar zäunbar sei, werde die gesamte Einheit entsprechend bewertet, da ein Nebeneinander von geschützten und ungeschützten Tieren die Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere nicht verhindern könne. Das AELF empfehle, wo technisch und ökologisch vertretbar, wolfsabweisende Weidezäune zu errichten. Ein flächendeckender Zaunschutz aller Weideflächen erscheine jedoch unverhältnismäßig und würde das Problem auf die ungeschützten Flächen verlagern.
- Innerhalb der als nicht zumutbar zäunbar eingestuften naturräumlichen Untereinheiten seien ernste landwirtschaftliche Schäden durch Wolfsübergriffe zu besorgen. Unter den vorliegenden örtlichen Bedingungen würden diese begünstigt aufgrund des heterogenen Geländes, der weiträumigen Verteilung der Tiere und weil eine ständige Aufsicht nicht möglich sei. Wölfe nutzten günstige und risikoarme Beutegerlegenheiten, die sich aus diesen offenen Haltungsbedingungen ergeben. Sie suchten Beute, die leicht erreichbar, räumlich isoliert oder fluchtbedingt besonders angreifbar sei. Die Flucht löse beim Wolf durch den Bewegungsreiz weiteres Hetzen (Angriffs- und Beutefangverhalten) aus. Dadurch könne es zu Mehrfachverletzungen bzw. zu Tötungen kommen. So könne es zu Panik, Herdensprengung und Flucht und hierbei zu Verletzungen durch Zäune, Stürze auf Felsen etc. oder auch zum Verlust nicht mehr auffindbarer Tiere kommen. Die Tatsache, dass schon die bloße Anwesenheit eines Wolfs oder ein einzelner Übergriff die vorgenannten Folgen auslösen könne, stütze die Prognose, dass ohne Bejagung ernste landwirtschaftliche Schäden zu erwarten seien.
- In den meisten Betrieben beschränke sich die regelmäßige Beweidungszeit auf die Zeit zwischen 1. April und 30. November. Jedoch gebe es hiervon zahlreiche Abweichungen. Die Weidezeit variere regional und betriebsbezogen, teils aufgrund der betrieblichen Ausrichtung, der Entfernung der Weideflächen zum Hof und aufgrund der Höhenlage, außerdem begünstige die Klimaerwärmung eine Ausweitung der Weidezeitung. Einige zur Landschaftspflege eingesetzte Extensivrinderrassen würden ganzjährig draußen gehalten. Geälptes Vieh müsse vor der Älpung im zeitigen Frühjahr bereits an die Weide gewöhnt werden. Habe ein Wolf einmal gelernt, Nutztiere als leichte Beute zu nutzen, solle man mit der Bejagung nicht bis zu Beginn der nächsten Weidesaison warten. Werde ein problematischer Wolf im Winter nicht entnommen, bleibe er im Territorium und könne im Frühjahr unmittelbar wieder auf eine Herde treffen. Deshalb sei es aus Sicht des AELF nicht sachdienlich, die Ausweisung der Weidegebiete anhand der betrieblichen Weidezeiten einzuschränken mit der Folge, dass eine Bejagung des Wolfs nur zeitlich begrenzt erfolgen dürfe. Problematische Wölfe, die sich im Territorium etablierten, könnten auch außerhalb der klassischen Weidesaison Schäden verursachen, so dass eine zeitliche Begrenzung der Entnahme nicht ausreichend sei.
- Aus den genannten Gründen lasse sich deshalb aus Sicht des AELF weder eine Ausnahme des FFH-Gebiets Allgäuer Molassetobel noch eine zeitliche Beschränkung der Ausweisung der Weideflächen rechtfertigen.

Im Nachgang der Stellungnahme des AELF wurde die UNB ein weiteres Mal angehört und schlug vor, die Bejagung auch im FFH-Gebiet zuzulassen, aber vor einem beabsichtigten Wolfsabschuss eine Beteiligung der UNB vorzusehen und dieser die Möglichkeit zu geben, zeitnah eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, in welcher die aktuellen, auf den Einzelfall bezogenen Verhältnisse im jeweiligen Revier bzw. Bereich des FFH-Gebiets abgebildet werden kann.

Für das Weitere wird auf den Inhalt der Behördenakte verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist als untere Jagdbehörde nach Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheids zuständig.
2. Rechtsgrundlage für Ziffer 1 des Bescheids ist § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 22b Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG).
3. Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG kann die zuständige Behörde Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und die Weidegebiete auf Grund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind.

Wenn sich die Tierart Wolf nicht in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne von Art. 1 Buchstabe i FFH-Richtlinie befindet (ungünstiger Erhaltungszustand), ergreift die zuständige Behörde nach § 22b Abs. 1 Satz 1 BJagdG zudem die notwendigen Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der Tierart Wolf so weit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann. Nach § 22b Abs. 1 Satz 2 BJagdG können als Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands insbesondere eine zeitliche oder räumliche Beschränkung der Jagd auf den Wolf, eine Beschränkung der Anzahl der erlegbaren Wölfe, ein Verbot der Jagd auf den Wolf sowie die Einführung eines Genehmigungssystems für die Jagd auf den Wolf ergriffen werden.

- a) Das unter Ziffer 1 festgelegte Weidegebiet ist auf Grund der Geländebedingungen nicht schützbar oder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar zäunbar (§ 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BJagdG).

Das Gebiet liegt in der von der (paritätisch zwischen LfU und LfL besetzten) Weideschutzkommission ermittelten Kulisse der „nicht (zumutbar) zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten“. Diese ist im [UmweltAtlas Bayern](#) („Natur“ – „Wildtiermanagement große Beutegreifer“ – „Wolf – Weideschutzkommission“ – „Nicht (zumutbar) zäunbar naturräumliche Untereinheiten“) einsehbar. In dieser Kulisse wurde bereits nach objektiven Kriterien ermittelt, dass in der jeweiligen naturräumlichen Untereinheit Weideflächen nicht zumutbar wolfsabweisend vor Wolfsübergriffen mit Zäunen geschützt werden können.

Die ausgewiesene Kulisse der „nicht (zumutbar) zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten“ entspricht nach der dabei gewählten Methodik der Tatbestandsvoraussetzung in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Alt. 2 BJagdG, wonach Weidegebiete „auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar“ sein müssen. Die zugrundeliegende Methodik für die Bewertung der Zäunbarkeit von Feldstücken ergibt sich aus der von der Weideschutzkommission erarbeiteten „[Kartieranleitung Wei-](#)

[deschutzkommission](#)“ (1. Auflage, Stand: November 2021). Auf dieser Grundlage wurden zunächst die potenziell beweidbaren Grünlandflächen eines geografischen Bezugsraums („*naturräumliche Untereinheit*“) mit den in der Kartieranleitung definierten Kriterien hinsichtlich der Zumutbarkeit der Errichtung eines wolfsabweisenden, elektrifizierten Herdenschutzzauns bewertet. Daraufhin wurde, wenn der Flächenanteil der als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 % lag, die naturräumliche Untereinheit insgesamt als „*nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit*“ bewertet. Die sich in der Kulisse befindlichen Flächen sind somit nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Alt. 2 BJagdG „*auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar*“. Die Bestimmung des Weidegebiets ist zudem gemäß § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG erforderlichlich zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher Schäden und/oder sonstiger ernster wirtschaftlichen Schäden.

In dem unter Ziffer 1 bestimmten Weidegebiet findet eine regelmäßige Beweidung statt. Die Weidewirtschaft spielt in den betroffenen Gemeinden Grünenbach, Maierhöfen und Stiefenhofen eine große Rolle, ist ein zentraler Bestandteil der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft im Landkreis Lindau (Bodensee) und trägt wesentlich zur Erhaltung der Biodiversität bei. Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften unter ökologischen bzw. biologischen Grundsätzen und sind auf Weidezugang angewiesen.

Die aktive Beweidung beginnt in den meisten Betrieben im März oder April und endet spätestens im November, wobei sich das nach der fachlichen Stellungnahme des AELF nicht verallgemeinern lässt. Viele Betriebe, insbesondere Betriebe mit hofnahen Weidemöglichkeiten gewähren nach Möglichkeiten ganzjährigen Weideauslauf. Unter den oben entwickelten Grundsätzen sowie unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des AELF wurde die Zulassung der Jagd auf einen Wolf daher bei der Bestimmung des Weidegebiets weitgehend auf die Flächen, auf denen eine Beweidung stattfindet, sowie auf den üblichen Zeitraum der Beweidung (siehe auch die Begründung zur Befristung in Ziffer 2 Buchst. a des Tenors) beschränkt. Bei der räumlichen Ausgestaltung wurde auch der Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) berücksichtigt.

Bei der traditionellen, extensiven Beweidung bzw. der Alpwirtschaft im Alpen- und Voralpenraum sind ernste landwirtschaftliche Schäden aufgrund der besonderen Beweidungsbedingungen zu befürchten. Diese Beweidungsform zeichnet sich zumeist durch unübersichtliche Flächen, steiles, felsiges oder bewaldetes Gelände, weiträumige Verteilung der Tiere, häufig keine dauernde menschliche Präsenz und eine erschwerte tägliche Kontrolle aus. Diese günstige und risikoarme Beutegelegenheit nutzt der Wolf. Die Beute ist leicht erreichbar, räumlich isoliert und fluchtbedingt besonders angreifbar. Darüber hinaus kann Hetzen zu Mehrfachverletzungen oder -tötungen führen, und die dadurch entstehenden Folgeschäden können über den eigentlichen Riss hinaus besonders gravierend sein, wenn Fluchtbewegungen der Herde nicht kontrollierbar sind. So kann es zu Panik und Herdensprengung, zu Abstürzen in steilem Gelände, zu Verletzungen durch Flucht, Zäune, Felsen oder Gedränge in der Herde oder zum Verlust nicht mehr auffindbarer Tiere kommen. Die Tatsache, dass schon die bloße Anwesenheit eines Wolfs oder ein einzelner Übergriff die vorgenannten Folgen auslösen kann, stützt die Prognose, dass ohne Bejagung ernste landwirtschaftliche Schäden zu erwarten sind.

Damit ist die Bestimmung des Weidegebiets erforderlichlich zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden und sonstiger ernster Schäden. Eine Bejagung (eines Wolfs)

kann dabei auch nach der Vorschrift des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG zur Abwendung ernster Schäden zugelassen werden, **ohne** dass zunächst ein Wolfsriss abzuwarten wäre.

Für eine solche Auslegung spricht zunächst der Wortlaut des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG, der vorsieht, dass Weidegebiete bestimmt werden können, „*in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist*“. Eine Bejagung ist somit in dem Weidegebiet ohne weitere behördliche Zwischenentscheidungen oder Feststellungen unmittelbar zulässig. Nach Ausweisung des Weidegebiets muss ein Rissgeschehen somit nicht abgewartet werden, bevor eine Bejagung stattfinden kann.

Auch eine historische Auslegung ergibt, dass die Vorschrift der Behörde Anordnungen für Gebiete erlauben soll, in denen die „*Ausbreitung des Wolfs aus übergeordneten Gründen nicht erwünscht ist (z.B. Almen oder Deichgebiete)*“ (vgl. [BT-Drs. 21/3546](#), S. 37). Der Gesetzgeber ist sich also des Umstands bewusst, dass in solchen Gebieten die Anwesenheit bzw. Ausbreitung von Wölfen mit entsprechenden ernsten landwirtschaftlichen Schäden einhergehen kann und will daher eine solche Anwesenheit auf oder in der unmittelbaren Nähe von extensiven Weideflächen jedenfalls während den Zeiten der Beweidung durch jagdliche Maßnahmen von vorneherein unterbinden. Auch dieser Umstand spricht gegen das Abwarten eines Rissereignisses.

In systematischer Hinsicht würde sich zudem die Frage stellen, welche Funktion die Bestimmung von Weidegebieten haben sollte, wenn zunächst ein Riss abgewartet werden müsste. Denn eine behördliche Anordnung zur Bejagung von Wölfen wäre dann nach § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BJagdG (unter deutlich erleichterten Voraussetzungen gegenüber § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG) möglich. Eine Vorschrift ohne erkennbaren Mehrwert dürfte der Gesetzgeber nicht im Blick gehabt haben.

Für die Auslegung, dass ein Riss nicht abzuwarten ist, spricht auch der Vergleich zur Rechtslage für Tierarten im strengen Schutz. Denn selbst im strikteren Schutzsystem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, dem der Wolf bis 14.07.2025 noch unterfallen ist, ist bei Zugriffen nach dem Ausnahmegrund zur Abwendung von ernsten Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie) bereits geklärt gewesen, dass ein Schaden nicht eingetreten sein muss, um einen Zugriff zu rechtfertigen (vgl. etwa [Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie](#), 2021/C 496/01, Rn. 3-24 unter Hinweis auf [EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, C-342/05](#), Rn. 40). Der Gesetzgeber hat sich in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG bei der Zulassung der Bejagung innerhalb von Weidegebieten dafür entschieden, die aus § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie bekannte Begrifflichkeit „*Abwendung ernster Schäden*“ zu übernehmen, obwohl sich seit dem 14. Juli 2026 der Schutz des Wolfs nach Art. 14 i.V.m. Anhang V der FFH-Richtlinie bestimmt. Die vom EuGH zum strengen Schutzsystem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgenommene Auslegung muss somit erst recht für Maßnahmen gelten, die im abgesenkten Schutzstatus der Tierart Wolf zugelassen sind.

Somit ist nicht zu verlangen, dass zuvor ein Riss abgewartet werden müsste, bevor die Bejagung auf einen Wolf in dem bestimmten Weidegebiet zulässig ist.

Dementsprechend ist die räumlich und zeitlich eingeschränkte Bestimmung des Weidegebiets, in der die Jagd auf ein Exemplar der Tierart Wolf auch ohne vorheriges Rissergebnis durchgeführt werden darf, erforderlich zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden und sonstiger ernster Schäden i.S.d. § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG.

- b) Nach § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BJagdG wird die Zahl der Wölfe, die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung unter erleichterten Voraussetzungen erlegt werden dürfen, auf **ein** Exemplar beschränkt.

Diese Beschränkung soll auch mit Blick auf den in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Vorsorgegrundsatz sicherstellen, dass nach der Erlegung eines Tiers zunächst die Jagd innerhalb des ausgewiesenen Weidegebiets beendet wird. Die Jagd ist nach Ziffer 1 des Tenors daraufhin im gesamten Weidegebiet unverzüglich einzustellen. In Ziffer 3 ist geregelt, dass nach dem Erlegen eines Wolfes unverzüglich diese Information gemeldet werden muss, sowohl an die zuständige Behörde wie auch insbesondere an die weiteren betreffenden Jäger im Weidegebiet, und dass die Bejagung von Wölfen dann unverzüglich eingestellt werden muss. Dieses Vorgehen erlaubt der Behörde nach Erlegung eines Wolfs zu evaluieren, ob und inwieweit eine Jagd in einem Weidegebiet erneut zugelassen werden kann und ob weitere Maßnahmen nach § 22b Abs. 1 BJagdG notwendig sind.

Erkenntnisse über Rudel oder standorttreue Paare liegen dem Landesamt für Umwelt als Monitoringbehörde (Art. 11, 14 Abs. 2 Satz 1 FFH-Richtlinie, § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG; Art. 44 Abs. 3 BayNatSchG) für das Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee) nicht vor. Insoweit ist eine Beschränkung auf gewisse Altersklassen zur Schonung von Elterntieren bzw. aktiv zum Reproduktionsgeschehen beitragenden Tieren nicht notwendig.

Zudem wird der Bescheid stets widerruflich ausgestaltet (siehe Ziffer 2 Buchst. g des Tenors dieses Bescheids). Dies soll ermöglichen, das Weidegebiet bzw. die damit verbundene Jagderlaubnis jederzeit aufheben zu können, sofern bekannt wird, dass Wölfe in erheblicher Zahl in der alpinen biogeografischen Region erlegt werden sollten (ggf. auch in anderen Zuständigkeitsbereichen) und damit ein Aussetzen der Jagd notwendig werden sollte. Dies sichert somit die Möglichkeit ab, auch von der Schutzmaßnahme nach § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BJagdG („*Verbot der Jagd auf den Wolf*“) bei Bedarf Gebrauch machen zu können.

Die innerhalb des Weidegebiets zugelassene Jagd auf einen einzelnen Wolf wurde entsprechend § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BJagdG zudem zeitlich und räumlich beschränkt.

Die räumliche Ausgestaltung der Weidegebiete, in denen die Jagd auf einen Wolf zulässig ist, beschränkt sich auf vor Wolfsübergriffen besonders schutzbedürftigen Weideflächen. Soweit zusätzlich Flächen des FFH-Gebiets „Allgäuer Molassetobel“ und des nat. Naturschutzgebiets „Grünenbacher Eistobel“ aufgenommen sind, in denen tatsächlich keine Beweidung stattfindet, ist es trotzdem zulässig und verhältnismäßig, auch hier eine erleichterte Bejagung eines Wolfs zuzulassen, um von diesen Gebieten aus Wolfsübergriffe auf Nutztierbestände zu verhüten.

Das Erlegen eines Wolfs ist zudem zeitlich beschränkt auf die Zeit vom 1. April bis 30. November (lt. Stellungnahme des AELF Ende der Weidesaison).

Nach Stellungnahme des AELF ist zwar auch außerhalb dieser Weidesaison eine Beweidung von Tierbeständen außerhalb von Ställen möglich. Dies ist nach der Stellungnahme des AELF insbesondere im Winter bei guter Witterung für hofnahe Flächen der Fall. Ferner für die Gewöhnung des zu älpenden Viehs an Raufutter im Tal.

Diese Form der Weidehaltung ist jedoch nicht mit der alpwirtschaftlichen Beweidung während der Weisesaison vergleichbar. Da die „Winterbeweidung“ ihrer Natur nach genauso unter dem Vorbehalt anhaltend guten Wetters steht wie die „Raufuttergewöhnung“ und diese auch jeweils im Tal und hofnah erfolgen, greifen die Erwägungen zur unübersichtlichen, unzugänglichen und zerstreuten Haltung des Viehs vorliegend daher nicht in einer Weise, die eine Bejagung des Wolfes als verhältnismäßig erscheinen lassen würde.

Hierfür spricht auch schon rein begrifflich der „Almwirtschaft“, unter der im Allgemeinen die Bewirtschaftung des Viehs auf Almen oder Alpen über die Weidesaison im Gegensatz zur – hier betroffenen – Haltung des Viehs auf dem „heimischen Hof“ außerhalb der Weidesaison meint.

Aktuell sind weitergehende Schutzmaßnahmen, wie etwa ein gänzlich Jagdverbot für den Wolf, auch in den (nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG nicht zumutbar zäunbaren bzw. nicht schützbaaren) Weidegebieten, nicht erforderlich. Bei der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen ist, dass das Erlegen von Einzeltieren nicht die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. auch [Bayerischer Aktionsplan Wolf](#), Stand: März 2019, S. 15; [Praxisleitfaden Wolf](#), Stand: August 2024, S. 30). Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der gesamten alpinen biogeografischen Region unter Berücksichtigung aller an die EU-Kommission übermittelten Berichte der Mitgliedsstaaten für die Berichtszeiträume 2013 bis 2018 sowie 2019 bis 2024 von einem günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf auszugehen ist (einschbar auf der Internetseite der „European Environment Information and Observation Network (EIONET)“ unter dem Reiter „Biogeographical assessments at EU level“, „Species assessments“: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>). Aufgrund der großen Lebensräume und weiträumigen Wanderbewegungen der Tierart Wolf ist die Betrachtung der gesamten alpinen biogeografischen Region, in der von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist, im Rahmen des § 22b Abs. 1 BJagdG zu berücksichtigen.

4. Die Bestimmung von Weidegebieten liegt entsprechend § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG („kann“) im pflichtgemäßen Ermessen der Jagdbehörde (Art. 40 BayVwVfG). Von diesem Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung Gebrauch gemacht und sich für die Bestimmung eines Weidegebiets in dem unter Ziffer 1 des Tenors dargestellten Umfang entschieden. Die Bestimmung eines solchen Weidegebiets ist zudem verhältnismäßig.
 - a) Von der Möglichkeit des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG zur Bestimmung von Weidegebieten („kann“) wird entsprechend dem Zweck der Ermächtigung im Landkreis Lindau (Bodensee) Gebrauch gemacht, um die Weide- bzw. die Alpwirtschaft während der üblichen Beweidungszeiten zu unterstützen und damit auch in Zukunft zu erhalten. Die Weidewirtschaft zeichnet sich als extensive, tierwohlgerichte und zugleich der Biodiversität förderliche Haltungsform von Nutztieren aus. Mit der Anwesenheit von Wölfen ein-

hergehende Konflikte soll durch die Bestimmung eines Weidegebiets in dem unter Ziffer 1 dargestellten Umfang, in dem die Bejagung auf einen Wolf zugelassen ist, nachhaltig entgegengewirkt werden.

Nach der fachlichen Stellungnahme des AELF sind in den nicht zumutbar zäunbaren Weidegebieten ernste landwirtschaftliche Schäden durch Wolfsübergriffe zu besorgen. Die Ausweisung von Weidegebieten nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG mit der Folge, dass ein Wolf auch bei ungünstigem Erhaltungszustand der Tierart Wolf erlegt werden darf, ohne dass es zuvor zu einem Riss oder einem sonstigen Zwischenfall gekommen sein muss, wird vom AELF ausdrücklich befürwortet. Insbesondere stehen der Bestimmung des Weidegebiets auch keine Erwägungen zum Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG entgegen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung des Elterntierschutz dem jeweiligen Jagdausübenden obliegt und daher nicht zwingend zu beachtender Prüfmaßstab bei der Bestimmung von Weidegebieten ist. Auch im Rahmen des Ermessens entstehen aber keine Konflikte mit dem Elterntierschutz, insbesondere unter Berücksichtigung des in Ziffer 2 Buchst. a des Tenors dieses Bescheids gewählten Zeitraums. Im ausgewiesenen Weidegebiet und im näheren Umkreis ist nach den aus dem Monitoring bekannten Daten des Landesamts für Umwelt zunächst kein Rudel oder standorttreues Paar von Wölfen bekannt. Elterntiere kommen daher nach allen der nach Art. 11, 14 Abs. 2 Satz 1 FFH-Richtlinie i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 BayNatSchG zuständigen Monitoringbehörde vorliegenden Erkenntnissen aller Voraussicht nach nicht vor.

In dem gewählten Zeitraum, während dessen ein Wolf in dem unter Ziffer 1 des Tenors bestimmten Weidegebiets erlegt werden darf, wären Jungwölfe (1. Lebensjahr) im Übrigen aber auch nicht mehr von beiden Elterntieren abhängig. Denn die Laktationsphase der Fähen ist jedenfalls ab August beendet. Insoweit wäre ein verbleibendes Elterntier für die Aufzucht und Versorgung der Jungtiere regelmäßig ausreichend (vgl. auch [Praxisleitfaden Wolf, Stand: August 2024](#), S. 33), was bei der zugelassenen Erlegung **eines** Wolfs sichergestellt wäre.

- c) Die Bestimmung des Weidegebiets, in dem die Jagd auf einen Wolf im festgelegten räumlichen und zeitlichen Umfang zugelassen wird, ist auch **verhältnismäßig**, da die Bestimmung des Weidegebiets legitime Ziele verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Diese Allgemeinverfügung verfolgt **legitime Ziele**, nämlich insb. die Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden oder sonstiger ernster Schäden durch Wölfe. Die Zielsetzung ergibt sich aus der im Rahmen des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG erfolgten Prüfung (siehe oben).

Hierzu ist die Zulassung des Abschusses eines Wolfs in dem unter Ziffer 1 festgelegten Weidegebiet auch **geeignet**, da durch die Bejagung und ggf. Erlegung eines Wolfs Wolfsübergriffe auf Weidetiere verhindert werden können. Auch der Gesetzgeber sieht die Bejagung eines Wolfs nach dem Wortlaut in § 22d Abs. 3 und Abs. 4 BJagdG als geeignete Regelung zur Erreichung der in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG genannten Ziele und Schutzgüter.

Die Maßnahme ist auch **erforderlich**, da es kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden oder sonstiger ernster Schäden gibt

(siehe oben die bereits im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzung erfolgte Prüfung). Insbesondere wurde im Rahmen des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BJagdG bereits geprüft, dass entsprechende zumutbare Zäunungen zum Schutz vor Wolfsübergriffen in dem Weidegebiet nicht möglich sind (siehe oben).

Die Allgemeinverfügung ist auch **angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne**. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die räumliche und zeitliche Einschränkung der Bejagung, mithin auch quantitativ auf einen Wolf, für eine verhältnismäßige Maßnahme spricht. Die in der Weidetierhaltung abzuwendenden Schäden und der damit bezweckte Beitrag zur Erhaltung der Weidetierhaltung bzw. Beweidung im Alpenraum überwiegen die Aspekte, die gegen die Bestimmung von Weidegebieten sprechen würden. Eine besondere „Schutzwürdigkeit“ des gewählten Zeitraums für die Tierart Wolf ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die UNB hat vorgetragen, dass nach ihrer Kenntnis im sog. „Grünenbacher Eistobel“, einem Teilgebiet des FFH-Gebiets Allgäuer Molassetobel, keine Beweidung stattfindet aufgrund der steilen Hanglage bzw. der schluchtartigen Formation sowie der überwiegend touristischen Nutzung. Die Interessen des Natur- und Artenschutzes überwiegen deshalb. Der Eistobel solle daher von der Ausweisung ausgenommen werden.

Der Eistobel ist Teil des 945 Hektar großen FFH-Gebiets „Allgäuer Molassetobel“. Die ca. 3,5 km lange von der Oberen Argen geformte Schlucht zwischen Grünenbach und Maihöfen bietet Wasserfälle, Strudellöcher und gewaltige Nagelfluhblöcke, die auf gesicherten Pfaden erwandert werden können. Im Eistobel dominiert die touristische Nutzung. Aufgrund des Reliefs und der natürlichen sowie naturräumlichen Gegebenheiten findet im Eistobel selbst keine Beweidung statt.

Das AELF trägt auf der anderen Seite berechtigte Bedenken vor, Wölfe könnten sich in den Eistobel zurückziehen und von hier aus die Tierbestände auf den direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen angreifen. Hier stehen zwei öffentliche Interessen im Widerstreit, nämlich das Interesse der Allgemeinheit an einem zielgerichteten, konsequenten Vollzug der natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe vor Angriffen durch Wölfe auf ihre Tierbestände und befürchtete Tierverluste. Während die Ausweisung von Weideflächen für sich genommen keinen negativen Einfluss auf Natur- und Artenschutz hat und in der Folge dieser Entscheidung die Bejagung eines Wolfs den Erhaltungszustand der Tierart Wolf nicht gefährdet, kann der Angriff eines Wolfs auf eine Schafs- oder Rinderherde erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen.

Nach dieser Überlegung scheint es sachdienlich und angemessen, die Bejagung eines Wolfes auch im „Grünenbacher Eistobel“ grundsätzlich zuzulassen, allerdings von einer naturschutzfachlichen Einzelfallbewertung abhängig zu machen. Die Untere Naturschutzbehörde soll hierzu eine Verträglichkeitsprüfung durchführen, also prüfen, ob durch die Ausübung der Jagd auf einen Wolf, insbesondere die Bejagung zur Nachtzeit, den Einsatz von Hunden oder die Schussabgabe, eine erhebliche Beunruhigung geschützter Tierarten gerade etwa während deren Brut-, Aufzucht und Ruhephasen zu erwarten ist. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde soll die Bejagung des Wolfes allerdings nicht unmöglich machen. Deshalb erscheint es angemessen, eine Reaktionszeit von 48 Stunden (ohne Samstage sowie Sonn- und Feiertage) für die naturschutzfachli-

che Stellungnahme bzw. Genehmigung oder Ablehnung vorzusehen. Wenn bis dahin keine Reaktion erfolgt, soll die Genehmigung als erteilt gelten (Genehmigungsfiktion).

Hierdurch ist auch nicht zu befürchten, dass der Zweck dieser Allgemeinverfügung beeinträchtigt werden würde, denn durch die Genehmigungsfiktion wird eine zeitnahe und mithin rechtzeitige Entnahme des Wolfes sichergestellt. Die Entnahme eines unmittelbar auf einen Tierbestand zugreifenden Wolfes bleibt möglich, sollte sie erforderlich werden. Andererseits stellt die Einbindung der Naturschutzbehörde die Wahrung sonstiger – über den Schutz des Wolfes selbst hinausgehender – Naturschutzinteressen sicher, die durch den Einbezug des FFH-Gebiets vorliegend in besonderer Weise tangiert sein können.

5. Ziffer 2 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen oder verbunden werden.

Ziffer 3 Buchst. a sieht eine Befristung der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG für einen Zeitraum von 3 Jahren vor. Ergänzend sieht Buchst. b eine Befristung dahingehend vor, dass eine Bejagung der Tierart Wolf nur während der tatsächlichen Weidezeit in dem jeweiligen Kalenderjahr zulässig sein soll. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung kann die Regelung grundsätzlich evaluiert und eine Fortsetzung geprüft werden. Der Zeitraum orientiert sich an den Ausführungen des AELF Kempten zur allgemein üblichen Weidezeit.

Der gewählte Zeitraum soll sicherstellen, dass während des Zeitraums der Beweidung ein Schutz der Weidetiere durch eine Bejagungsmöglichkeit sichergestellt ist. Für die Jägerschaft entstehen bei der zeitlichen Ausgestaltung im Übrigen auch keine Konflikte im Zusammenhang mit dem Elterntierschutz (siehe oben)

6. Die Auflagen in Ziffer 3 Buchst. c und d stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Mit diesen Auflagen soll erreicht werden, dass die Information über das Erlegen eines Wolfs möglichst unverzüglich unter den Jagdausübenden und zwischen den Revieren ausgetauscht wird. Dies soll sicherstellen, dass nach dem Erlegen eines Wolfs die Information alle betroffenen Jagdausübenden möglichst schnell erreicht und die Jagd auf einen Wolf durch alle Jagdausübenden in der Folge unmittelbar beendet wird. Die Verpflichtung dient dazu, eine über die Genehmigung hinausgehende Jagd auf und Erlegung von Wölfen zu vermeiden. Die Pflicht des Revierinhabers, für die Einstellung der Jagd nach Kenntnis über die Erlegung eines Wolfs Sorge in seinem Revier zu tragen, ist zielführend, damit die Jagd nach Erlegung eines Wolfs in den o.g. Revieren die Jagd unverzüglich eingestellt wird bzw. die Information hierüber den Beteiligten schnellstmöglich vorliegt.
7. Der Auflagenvorbehalt in Ziffer 4 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
8. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 5 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Ein etwaiges schutzwürdiges Vertrauen der Revierinhaber in einem Fortbestand der Genehmigung über die gesamte Zeitdauer soll nicht bestehen. Die Behörde soll jederzeit (etwa nach Kenntniserlangung über die Erlegung eines Wolfs, ggf. auch in anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten) den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen können.
9. Ziffer 6 des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO. Danach kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen

Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung im Hinblick auf Ziffer 1 und 2 ist insbesondere darin begründet, dass ernstliche wirtschaftliche Schäden an Nutztieren wegen z.B. Rissereignisse, in der Landwirtschaft, insbesondere im Bereich Weide- bzw. Alpwirtschaft zu erwarten wären, wenn nicht durch präventive Ausweisung geschützter Weideflächen die Bejagung der Tierart Wolf unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen wird. Daher muss die bis 30.11.2026 zugelassene Jagd eines Wolfs in einem Weidegebiet auch effektiv ausgeübt werden können.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Vorschrift der Behörde Anordnungen für Gebiete erlauben soll, in denen die „*Ausbreitung des Wolfs aus übergeordneten Gründen nicht erwünscht ist (z. B. Almen oder Deichgebiete)*“ (vgl. [BT-Drs. 21/3546](#), S. 37). Der Gesetzgeber ist sich also des Umstands bewusst, dass in solchen Gebieten die Anwesenheit bzw. Ausbreitung von Wölfen mit entsprechenden ernsten (landwirtschaftlichen) Schäden einhergehen kann und will daher eine Anwesenheit von Wölfen durch jagdliche Maßnahmen unterbinden. Folglich soll sichergestellt werden, dass jedenfalls während der aktiven Beweidung, auf die der Bescheid bei der zeitlichen Eingrenzung Rücksicht genommen hat, Wolfsübergriffe durch aktive Bejagung verhindert werden. Damit einhergehende ernste Schäden, die durch die ausgewiesenen Weidegebiete gerade abgewendet werden sollen (siehe oben), sind daher zwingend zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung ist daher notwendig, damit eine einzelne Klage keine aufschiebende Wirkung in allen ausgewiesenen Weidegebieten entfaltet und sich somit die Gefahr, dass sich ein entsprechender ernster Schaden ggf. realisiert, durch die fehlende Bejagungsmöglichkeit stellt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in entsprechenden Weidegebieten tatbestandlich bereits feststeht, dass regelmäßig keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, Weidetiere vor Wolfsübergriffen zu schützen (vgl. § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BJagdG). Insoweit kommt der Bejagungsmöglichkeit in Weidegebieten eine besonders hohes Vollzugsinteresse zu. Dies gilt generell mit Blick auf die Weidewirtschaft und Almbewirtschaftung als auch für die jeweils betroffenen Weidetierhalter bzw. weidetierhaltenden Betriebe.

Die sofortige Vollziehung im Hinblick auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2 stützt sich darauf, dass diese eng mit Ziffer 1 verknüpft sind. Es würde dem Zweck der Genehmigung zuwiderlaufen, wenn durch eine Klage gegen Ziffer 2 erreicht werden könnte, dass eine unbefristete Genehmigung gilt oder keine Informationspflichten in Bezug auf die Erlegung eines Wolfs bestehen würden.

10. Ziffer 7 des Bescheids stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG). Kosten werden nicht erhoben, da die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird. Es handelt sich um kein Antragsverfahren, die Bestimmung des Weidegebiets ergeht von Amts wegen. Das öffentliche Interesse überwiegt, da die Bestimmung des Weidegebiets entsprechend der Tatbestandsvoraussetzung des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG der Abwendung ernster (landwirtschaftlicher) Schäden dient. Die Bejagungsmöglichkeit auf einen Wolf in den ausgewiesenen Weidegebieten dient damit nicht vornehmlich Individualinteressen. Zwar mögen einzelne landwirtschaftliche Betriebe als untergeordneter Nebeneffekt davon profitieren, wenn ein Wolf erlegt werden sollte und entsprechenden Schäden abgewendet werden. Es steht aber nicht der einzelne Betrieb oder Landwirt im Fokus der Regelung. Auch für die Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber), denen der Bescheid eine Bejagungsmöglichkeit einräumt, ergeben sich ebenfalls keine

überwiegenden Individualinteressen. Diese erhalten lediglich die Möglichkeit, ggf. einen Wolf (unter Einhaltung gewisser Pflichten) zu erlegen. Vielmehr dient die Bestimmung des Weidegebiets nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG konkret der Abwendung künftiger Übergriffe auf Weidetiere in dem Gebiet sowie einem näheren Umkreis und damit dem Erhalt der Weidetierhaltung und Alm- und Alpwirtschaft insgesamt. Die Weidetierhaltung, insb. auf Almen und Alpen, soll als besonders tierwohlfreundliche für die Biodiversität förderliche Haltungsform sowie als volkswirtschaftlicher Faktor erhalten bleiben. Es handelt sich somit um überwiegende öffentliche Interessen.

Hinweise:

- Die Genehmigung ist auf die Jagd auf **ein Exemplar** im gesamten Weidegebiet beschränkt. Nach Erlegung eines Wolfs (bzw. Kenntnis über eine Erlegung eines Wolfs) in dem Weidegebiet ist die Jagd daher unverzüglich einzustellen.
- Der Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG gilt grundsätzlich unabhängig von der Freigabe der Jagd auf einen Wolf. Bei erkennbarem Gesäuge ist ein Abschuss eines Wolfs zwingend zu unterlassen.
- Auf die sachlichen Verbote in Art. 29 Abs. 2 BayJG wird hingewiesen. Der Wolf unterliegt dem Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG. Daher ist ohne vollziehbare Ausnahmegenehmigung insb. die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verboten (Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayJG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

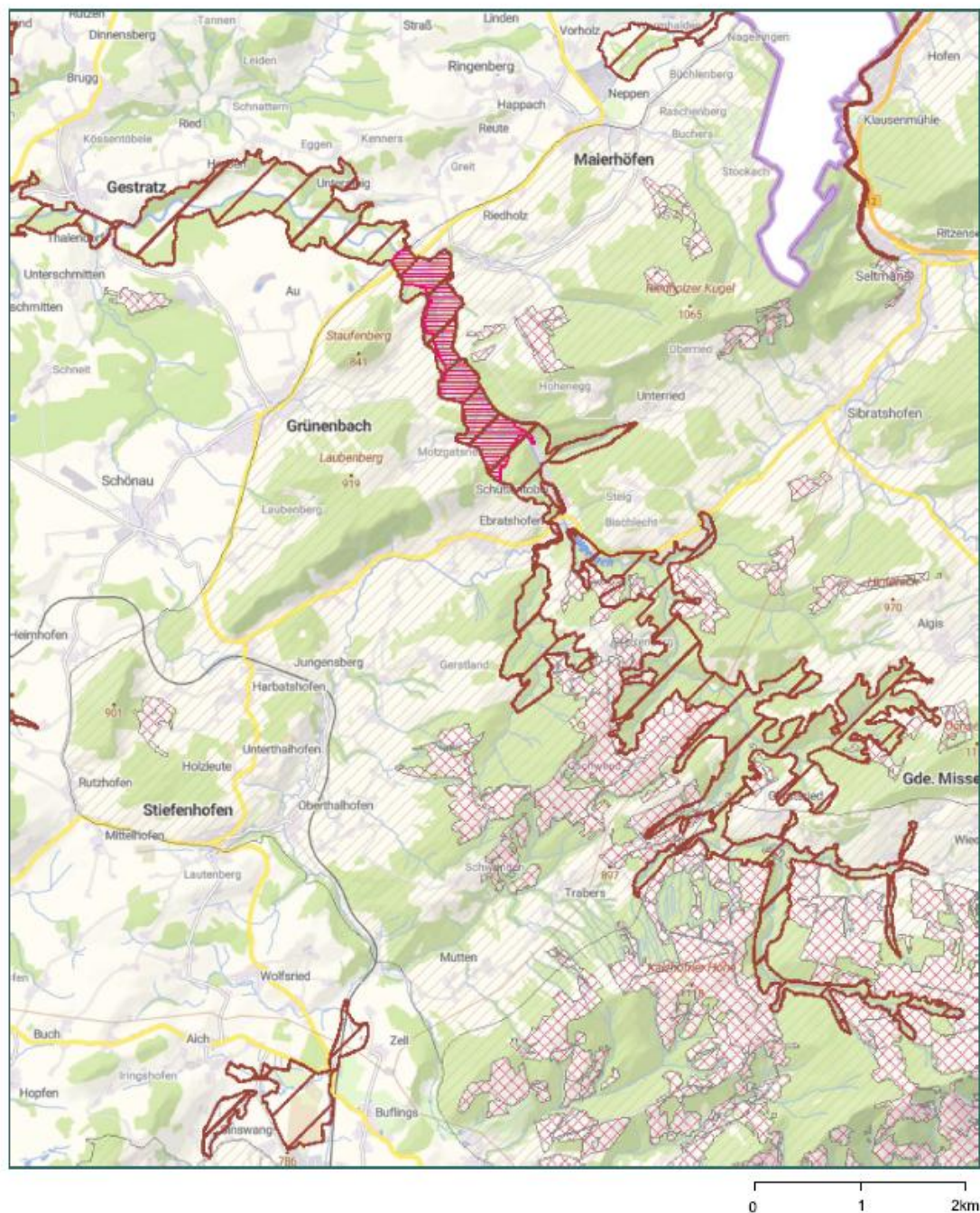
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Ziffern 1-3 dieser Allgemeinverfügung. Beim Bayerischen Augsburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Lindau (Bodensee), den 24.08.2026
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Maximilian Maldoff
Geschäftsbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
EAPI 5734



Druckdatum: August 2026

Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt

Hintergrundkarte: © Bayerische Vermessungsverwaltung; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; © Bayerisches Landesamt für Umwelt;
© GeoBasis-DE / BKG 2015 (Daten verändert); © EuroGeographics (EuroGlobalMap); © CORINE Land Cover (CLC2012); © Planet Observer

Anlage 2

nicht (zumutbar) zäunbare Weidegebiete – betroffene Jagdreviere

